

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF260036-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschrei-
berin MLaw J. Camelin-Nagel

Urteil vom 5. Mai 2026

in Sachen

A._____ GmbH,

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin

betreffend **Organisationsmangel**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren
des Bezirksgerichtes Uster vom 20. Februar 2026 (EO250057)**

Rechtsbegehren:
(sinngemäss)

Infolge Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Antragsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster vom 20. Februar 2026 (EO250057) aufgehoben.
2. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 1'000.– wird bestätigt und der Berufungsklägerin auferlegt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt. Bei Verzicht auf eine Begründung des Entscheids wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.
4. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird der Berufungsklägerin auferlegt und mit den von ihr geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Ein allfälliger Überschuss wird der Berufungsklägerin zurückerstattet, unter Vorbehalt einer allfälligen Verrechnung.
5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Das Konkursamt Dübendorf wird angewiesen, von dem bei ihm von der Berufungsklägerin einbezahlten Betrag von Fr. 1'250.– den nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszusahlen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Uster, an die Handelsregisterämter des Kantons Zürich und Aargau, das Betreibungsamt Dübendorf, das Konkursamt Dübendorf je gegen Empfangsschein.

8. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zu Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheids.

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am: